



Dezernat I

Datum 14.01.2022

**Geschäftsstelle des Gemeinderats**

Gz. I/102/Br

Telefon 56-2226

Behandlung	Gremium	Datum	Status
Entscheidung	Gemeinderat	20.01.2022	öffentlich

Anlagen

Betreff

**Neubildung von beschließenden und beratenden Ausschüssen sowie Beiräten und Änderung in der Besetzung des Ältestenrats und von Aufsichtsratsgremien (Antrag AfD vom 26. November 2021 und Antrag der Verwaltung)**

**I. Antrag****A. Antrag der AfD-Fraktion vom 26. November 2021**

1. Die Gremien des Gemeinderates werden entsprechend dem Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart umgebildet. Die Verwaltung erstellt eine Drucksache und bringt diese noch in diesem Jahr zur Abstimmung auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung.
2. Die durch die Verwaltung zu erstellende Drucksache wird bereits am 6. Dezember 2021 im Verwaltungsausschuss vorberaten.

**B. Antrag der Verwaltung**

1. Der Verwaltungsausschuss, der Bau- und Umweltausschuss, der Betriebsausschuss Entsorgung, der Wirtschaftsausschuss, der Umlegungsausschuss, der Jugendhilfeausschuss, der Kulturausschuss, der Sozialausschuss, der Sportausschuss sowie der Beirat für Partizipation und Integration, der Bildungsbeirat, der Inklusionsbeirat und der Verkehrsbeirat in der Weise neu gebildet, dass im Wege der Einigung alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder mit Ausnahme der zu ersetzenden entsprechend Antragsziffer 2 wieder bestellt werden.
2. In die unter Ziffer 1 aufgeführten Gremien werden folgende Mitglieder bzw. stellvertretendes Mitglied zugewählt bzw. deren Mitgliedschaft widerrufen:

**a) Verwaltungsausschuss**

Mitglied	Herr Stadtrat Dr. Benner anstelle von Frau Stadträtin Gminder
Mitglied	Die Bestellung von _____ wird widerrufen.
Mitglied	Herr Stadtrat Dagenbach
Stellv. Mitglied	_____ als weiteres stellv. Mitglied
Stellv. Mitglied	Frau Stadträtin Gminder als persönliches stellv. Mitglied für Herrn Stadtrat Dr. Benner

**b) Bau- und Umweltausschuss/Betriebsausschuss Entsorgung**

Mitglied Die Bestellung von \_\_\_\_\_ wird widerrufen.

Mitglied Herr Stadtrat Dagenbach

Stellv. Mitglied \_\_\_\_\_ als weiteres stellv. Mitglied

**c) Wirtschaftsausschuss**

Mitglied Die Bestellung von \_\_\_\_\_ wird widerrufen.

Mitglied Herr Stadtrat Dr. Benner

Stellv. Mitglied \_\_\_\_\_ als weiteres stellv. Mitglied

**d) Umlegungsausschuss**

Herr Stadtrat Dagenbach als weiteres stellv. Mitglied

**e) Jugendhilfeausschuss**

Herr Stadtrat Dagenbach als weiteres stellv. Mitglied

**f) Kulturausschuss**

Herr Stadtrat Dagenbach als weiteres stellv. Mitglied

**g) Sozialausschuss**

Herr Stadtrat Dagenbach als weiteres stellv. Mitglied

**h) Sportausschuss**

Mitglied Herr Stadtrat Dagenbach anstelle von Herrn Stadtrat Schwientek

Stellv. Mitglied Herr Stadtrat Schwientek als weiteres stellv. Mitglied

**i) Beirat für Partizipation und Integration**

Herr Stadtrat Dagenbach als weiteres stellv. Mitglied

**j) Bildungsbeirat**

Herr Stadtrat Dagenbach als weiteres stellv. Mitglied

**k) Inklusionsbeirat**

Herr Stadtrat Dagenbach als weiteres stellv. Mitglied

**l) Verkehrsbeirat**

Herr Stadtrat Dagenbach als weiteres stellv. Mitglied

3. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in den unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Ausschüssen und Beiräten werden durch Wahl widerruflich bestellt.
4. Das Ausschuss-/Beiratsmitglied wird bei Verhinderung durch das jeweils benannte stellvertretende Mitglied vertreten (persönliche Stellvertretung). Ist dieses verhindert, wird das ordentliche Mitglied durch ein anderes stellvertretendes Mitglied vertreten (Reihenfolge-stellvertretung).

5. Der Gemeinderat nimmt davon Kenntnis, dass die AfD-Fraktion gem. § 3 a Geschäftsordnung Herrn Stadtrat Dr. Benner als Mitglied des Ältestenrats und Frau Stadträtin Gminder als dessen persönliche Stellvertreterin benennt.
6. Änderung in der Besetzung von Aufsichtsratsgremien

#### 6.1 Stadtwerke Heilbronn GmbH

Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Heilbronn GmbH (SWHN) wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der SWHN oder bei einer anderen Form der Beschlussfassung (§ 48 Abs. 3 GmbHG) das Folgende zu beschließen:

- a) Die Wahl von \_\_\_\_\_ als ordentliches Mitglied des Aufsichtsrats der SWHN sowie von \_\_\_\_\_ als persönliches stellvertretendes Mitglied des Aufsichtsrats der SWHN wird widerrufen.
- b) Die Wahl von Herrn Stadtrat Dagenbach als ordentliches Mitglied des Aufsichtsrats der SWHN sowie von Herrn Stadtrat Schwientek als dessen persönliches stellvertretendes Mitglied für die restliche Amtszeit.

#### 6.2 Heilbronner Versorgungs GmbH

Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der SWHN wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der SWHN oder bei einer anderen Form der Beschlussfassung (§ 48 Abs. 3 GmbHG) das Folgende zu beschließen:

- a) Die Entsendung von \_\_\_\_\_ in den Aufsichtsrat der Heilbronner Versorgungs GmbH (HNVG) wird widerrufen.
- b) Die Entsendung von Herrn Stadtrat Dagenbach als ordentliches Mitglied des Aufsichtsrats der HNVG für die restliche Amtszeit.

#### 6.3 Beteiligungsgesellschaft Stadt Heilbronn mbH

Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der SWHN wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der SWHN oder bei einer anderen Form der Beschlussfassung (§ 48 Abs. 3 GmbHG) das Folgende zu beschließen:

Der Vertreter der SWHN in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft Stadt Heilbronn mbH wird angewiesen,

- a) die Berufung von \_\_\_\_\_ als Mitglied des Aufsichtsrats der Beteiligungsgesellschaft Stadt Heilbronn mbH nach § 8 (3) lit. a) Satz 2 Gesellschaftsvertrag zu widerrufen.
- b) aus der Mitte des Gemeinderats Herrn Stadtrat Dagenbach für die restliche Amtsdauer als Mitglied des Aufsichtsrats der Beteiligungsgesellschaft Heilbronn mbH zu berufen.

## **II. Sachverhalt**

### **A. Begründung der AfD-Fraktion**

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat in der mündlichen Verhandlung vom 23. November 2021 den Gemeinderat der Stadt Heilbronn verurteilt, dass Verhältniswahlverfahren lt. §40 (1) GemO zur Umbildung der Gremien des Gemeinderates und der Aufsichtsratssitze einzuleiten. Wir gehen nicht davon aus, dass die Stadt Heilbronn namens der Mehrheit der Gemeinderatsfraktionen die Berufung beantragen wird. Die Fraktionen haben sich bereits öffentlich gegenteilig geäußert.

### **B. Stellungnahme der Verwaltung**

#### **Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 23.11.2021**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30. April 2020 mehrheitlich beschlossen, den Antrag der AfD auf Umbildung der Gremien im Heilbronner Gemeinderat sowie eine Verteilung der Aufsichtsratsmandate unter Berücksichtigung der Ratsmitglieder der AfD-Fraktion, wie in der Anlage zu Gemeinderatsdrucksache Nr. 69 dargestellt, abzulehnen (Gemeinderatsdrucksache Nr. 069/2020). Grund für den Antrag war der Übertritt von Herrn Stadtrat Dagenbach zur AfD-Fraktion zum 1. Februar 2020.

Die AfD-Fraktion hat gegen diesen Beschluss des Gemeinderats vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart Klage eingereicht. Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn wurde am 23. November 2021 verurteilt, das Verfahren zur Neubesetzung von beschließenden Ausschüssen, beratenden Ausschüssen und kommunalen Aufsichtsräten einzuleiten.

Das Verwaltungsgericht geht davon aus, dass die Neu- bzw. Umbildung eines Ausschusses im Ermessen des Gemeinderats steht, der an die gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Grenzen gebunden ist. Auch die Entscheidung über die Neubildung in der laufenden Legislaturperiode steht grundsätzlich im Ermessen des Gemeinderats.

Aus der kommunalverfassungsrechtlichen Rechtsposition des Prinzips der „Weitergabe der Repräsentation“ sei das Ermessen jedoch auf Null reduziert, d.h. die Beklagte habe die Neubildung der beschließenden/beratenden Ausschüsse einzuleiten.

Der Spiegelbildlichkeit komme bei den beschließenden Ausschüssen, denen Angelegenheiten zur abschließenden Entscheidung übertragen sind, eine besondere Bedeutung zu. Beschließende Ausschüsse ersetzen in ihrem Aufgabenbereich die Repräsentationstätigkeit der Gesamtheit der vom Volk gewählten Ratsmitglieder. In Anlehnung an positive Bestimmungen in den Gemeindeordnungen einiger Bundesländer sei als ungeschriebener Rechtsgrundsatz jedoch allgemein anerkannt, dass bei der Besetzung der Ausschüsse darauf hinzuwirken sei, dass die Fraktionen nach Möglichkeit entsprechend ihrem politischen Kräfteverhältnissen im Gemeinderat repräsentiert sind (vgl. VGH BW, DÖV 1988, 472). Dieses Prinzip der Weitergabe der Repräsentation liege dem in § 40 GemO geregelten Verfahren für die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse zugrunde.

Dieses sich im Ergebnis aus Verfassungsrecht (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG) abzuleitende Prinzip der Weitergabe der Repräsentation würde ins Leere laufen, wenn im Falle einer relevan-

ten Verschiebung der Kräfteverhältnisse im Gemeinderat ein Gemeinderat mit Mehrheitsbeschluss die Grundsatzentscheidung zur Neubildung der Ausschüsse, wie im vorliegenden Falle geschehen, ablehnen könnte.

Während Ausdruck des Grundsatzes der Spiegelbildlichkeit sei, dass alle Fraktionen und Gruppen unabhängig von ihrer Größe automatisch entsprechend ihrer Stärke berücksichtigt werden müssten, folge aus dem Prinzip der Weitergabe der Repräsentation, dass bei relevanten Änderungen des Stärkeverhältnisses die Möglichkeit eröffnet werden müsse, diese Verschiebungen nach dem in § 40 Abs. 2 GemO beschriebenen Verfahren (Einigung – Verhältniswahl – Mehrheitswahl) weiterzugeben. Diese Möglichkeit werde durch die grundsätzliche Entscheidung, das bezeichnete Verfahren einzuleiten, eröffnet. Es handele sich hierbei somit um ein Recht, dass jeder Gemeinderatsfraktion oder Gruppe unabhängig von ihrer Größe zustehe und sie im Grundsatz vor einer Ablehnung durch eine Mehrheitsentscheidung des Gemeinderats schütze. Andernfalls werde die Fraktion bzw. Gruppe ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Rechtsposition der Weitergabe der Repräsentation beraubt. Im Falle der Neubesetzung fielen der Klägerin mehr Sitze zu.

Auch in Bezug auf die Neubesetzung der beratenden Ausschüsse sei das Ermessen aus den genannten Gründen auf Null reduziert. Da auch sie die politischen Kräfteverhältnisse widerspiegeln sollen, sei das Wahlverfahren für beschließende Ausschüsse nach § 40 Abs. 2 GemO entsprechend anzuwenden. Die Willensbildung in den Ausschüssen verlange nach demokratischer Legitimation, die über den Gemeinderat nur vermittelt werde, wenn der Ausschuss mit Blick auf das Plenum hinreichend repräsentativ besetzt sei. Die Repräsentation setze deshalb grundsätzlich voraus, dass jeder Ausschuss (auch beratende) ein verkleinertes Abbild des Plenums sei und dessen Zusammensetzung widerspiegele.

Aus § 37 Abs. 5 GemO i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG folge auch ein Anspruch auf Einleitung des Verfahrens zur Neubesetzung von Aufsichtsratsgremien. Auch hier sei das Ermessen auf Null reduziert. Dies ergebe sich aus dem Rechtsstaatsprinzip. Das Willkürverbot sei verletzt, wenn ein Organ selbstgesetzte Maßstäbe ohne irgendeinen einleuchtenden Grund wieder verlasse und dieses Ergebnis hervorrufe, die zu den selbstgesetzten Maßstäben in Widerspruch stehen. Insofern sei unstreitig, dass die Besetzung der Aufsichtsratsposten nach den Regelungen des § 40 Abs. 2 GemO erfolgen solle. Das dieser Norm zugrundeliegende Prinzip der Weitergabe der Repräsentation sei bei der erstmaligen Besetzung zu Beginn der Legislaturperiode auch bei den Neubesetzungen im Laufe der Legislaturperiode berücksichtigt worden. In diesem Sinne sei nach dem Ausscheiden eines Stadtrats aus dem Aufsichtsrat der Posten im Wege der Einigung durch ein Mitglied derselben Fraktion ersetzt worden. Eine Abweichung von dieser laufenden Praxis sei nicht beabsichtigt. Entsprechend sei der Beklagte aus dem Willkürverbot daran gebunden, bei einer Änderung des Stärkeverhältnisses die Grundsatzentscheidung (§ 37 Abs. 5 GemO) zur Einleitung des Verfahrens zur Neubesetzung der Aufsichtsratssitze zu treffen.

Das vollständige, schriftliche Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart wurde der Verwaltung am 28. Dezember 2021 zugestellt.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO liegen nach Auffassung des Gerichts nicht vor. Ein Antrag auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Stuttgart ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu stellen.

## Behandlung des Antrags der AfD-Fraktion vom 26. November 2021

Unabhängig des o.g. Urteils und eines möglichen Antrags auf Zulassung der Berufung ist auf Antrag einer Fraktion ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen (§ 34 Abs. 1 Satz 3 GemO). Dem wird mit Vorlage dieser Drucksache Rechnung getragen.

Nachdem Herr Stadtrat Schwientek zunächst mit E-Mail vom 21. Dezember 2021 mitteilte, nicht mehr Mitglied der AfD-Fraktion zu sein und das Amt des Gemeinderats künftig als Einzelstadtrat weiter auszuführen, gab Herr Stadtrat Dr. Benner mit Schreiben vom 6. Januar 2022 (Eingang per E-Mail 8. Januar 2022) bekannt, dass die AfD-Fraktion in der bisherigen Zusammensetzung fortbestehe – unterzeichnet von den Fraktionsmitgliedern Stadträtin Gminder, Stadtrat Dagenbach, Stadtrat Seher, Stadtrat Schwientek und Stadtrat Dr. Benner.

Insofern war am 21. Dezember 2021 davon auszugehen, dass die bisherige Sitzverteilung der Ausschüsse zahlenmäßig unverändert bleibt und nur in der personellen Besetzung eine Anpassung erfolgt. Durch die o.g. neuerliche Mitteilung der AfD-Fraktion über den Wiedereintritt von Herrn Stadtrat Schwientek in die AfD-Fraktion ändert sich das Verhältnis der Fraktionsstärken.

Nach dem für die Gemeinderatswahl maßgebenden Sitzzuteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers ergibt sich folgende Sitzverteilung:

Gesamtstimmenzahl: 40

Sitzzahl: 14

Zuteilung nach dem Höchstzahlverfahren (Stimmen/Teiler):

Teiler	CDU 9 Mitgl.	GRÜNE 8	SPD 8	AfD 5	FWV 4	FDP 4	LINKE 2
0,5 (Rang 1)	<b>18,00</b> (1)	<b>16,00</b> (2)	<b>16,00</b> (3)	<b>10,00</b> (4)	<b>8,00</b> (5)	<b>8,00</b> (6)	<b>4,00</b> (10)
1,5 (Rang 2)	<b>6,00</b> (7)	<b>5,33</b> (8)	<b>5,33</b> (9)	<b>3,33</b> (12)	2,67	2,67	1,33
2,5 (Rang 3)	<b>3,60</b> (11)	<b>3,20</b> (13)	<b>3,20</b> (14)	2,00	1,60	1,60	0,80
3,5 (Rang 4)	2,57	2,29	2,29	1,43	1,14	1,14	0,57

Rechnerische Änderungen zur bisherigen Besetzung ergeben sich demnach in folgenden Gremien:

	CDU	GRÜNE	SPD	AfD	FWV	FDP	LINKE
Verwaltungsausschuss	3	3	3	2	1	1	1
Bau- und Umweltausschuss Betriebsausschuss Entsorgung	3	3	3	2	1	1	1
Kulturausschuss (Hinweis: AfD hat bereits zwei Sitze)	3	3	3	2	1	1	1
Wirtschaftsausschuss	3	2	2	2	1	1	1
Aufsichtsrat Stadtwerke Heilbronn GmbH	3	2	2	2	1	1	1
Aufsichtsrat Heilbronner Versorgungs GmbH	3	2	2	2	1	1	1
Aufsichtsrat Beteiligungsgesellschaft Stadt Heilbronn mbH (5 Sitze, Einigung FWV/FDP)	1	1	1	1	1/0	1/0	0

Sollte eine Einigung über die Zusammensetzung dieser Ausschüsse nicht zustande kommen, werden die Mitglieder vom Gemeinderat aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Kommt eine Einigung zustande, kann offen gewählt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass sich gegen eine offene Wahl kein Widerspruch erhebt und die Beschlussfassung einstimmig (ohne Stimmenthaltungen) erfolgt. Bei der Ausschussbildung im Wege der Einigung hat der Oberbürgermeister Stimmrecht, im Falle einer förmlichen Wahl ist er nicht wahlberechtigt.

### III. Finanzwirtschaft

Keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

### IV. Bürgerbeteiligung/Vorhaben

Es handelt sich um kein städtisches Vorhaben im Sinne der Leitlinien für eine freiwillig mitgestaltende Bürgerbeteiligung.